

# Deutsche Hochschule der Polizei und die Polizeiwissenschaft

Robert Weihmann

Veröffentlicht in Kriminalistik 2005, Seite 371,

**Ergänzung auf Seite 7**

Mit Gesetz vom 15.2.2005 hat der Landtag in Nordrhein-Westfalen die Deutsche Hochschule der Polizei<sup>1</sup> eingerichtet und in der Begründung zum Gesetz<sup>2</sup> nicht nur seinen Willen präzisiert, sondern auch die Kriminalistik als selbstständige Wissenschaft bestätigt und die Inhalte der Polizeiwissenschaft erläutert.

Mit dem Gesetz wird die Polizeiführungsakademie in Münster-Hiltrup zur *gemeinsamen Hochschule von Bund und Ländern*. Doch das Gesetz tritt erst in Kraft, wenn das Bundesländer-Abkommen über die einheitliche Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst<sup>3</sup> verabschiedet ist. Dieser Akt muss im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden.<sup>4</sup>

Für die Ausbildung von Führungskräften der Polizei in Deutschland bedeutet die Hochschulentwicklung einen *Quantensprung*, wie der Gesetzgeber formuliert. Da die **Gesetzesbegründung** sehr ausführlich und konkret auf Einzelheiten eingeht, wird nachfolgend daraus **in Kursivschrift zitiert**.

Es stellt sich zunächst die Frage nach dem Anlass für die Gründung der Hochschule und nach der Zielsetzung.

Die seit vielen Jahren sich verändernde Situation der Erscheinungsformen der Kriminalität, der Prävention und der Methoden der Straftatenaufklärung verlangen dringend nach polizeilicher Anpassung.

Der Gesetzgeber stellt dazu fest, *dass sich die Polizei mit internationalen Organisationsstrukturen und weltweiten Betätigungsfeldern unter Nutzbarmachung hoch professionellen Wissens bei der systematischen Entwicklung von Tatgelegenheitsstrukturen, der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Aktionen mit grenzüberschreitenden Logistik unter Ausnutzung modernster Technik auseinander setzen muss. Dass angesichts des wachsenden Bedrohungspotenzials und der Sozialschädlichkeit moderner Kriminalitätsphänomene der Prävention ein zunehmender Stellenwert im Rahmen polizeilicher Aufgabenwahrnehmung zukommt. Dazu gehört auch das immer stärker akzentuierte Begehren der Bürger nach einem effektiven Opferschutz.*

Der Gesetzgeber sieht, dass *die Bewältigung der Aufgaben nur noch mit den Prinzipien der Logik und Rationalität, also wissenschaftlich zu erreichen ist.*

---

<sup>1</sup> GVBl./NW 2005, Seite 88,

<sup>2</sup> NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 23-43

<sup>3</sup> GVBl./NW 1995, Seite 164

<sup>4</sup> Der Bund und alle Bundesländer haben mit Wirkung vom 1.3.2006 der Einrichtung zugestimmt. Das Polizeihochschulgesetz ist im Abkommen zu dessen Bestandteil erklärt worden. GVBl./NRW Nr. 6/2006, Seite 117

Dies unterstreicht, dass die Kriminalistik Schwerpunkt der polizeilichen Ausbildung sein soll, wie im Studium an Fachhochschulen. Mit 312 Vorlesungsstunden hat sie dort den höchsten Anteil am Curriculum, der trotzdem deutlich zu gering bemessen ist. Die viel zu geringe Stundenzahl trifft auch die Fächer Strafrecht und Strafprozessrecht. Was nützen Kriminalstrategie und Polizeiwissenschaft, wenn mehr als die Hälfte der erwachsenen Tatverdächtigen nicht verurteilt werden können, weil Formfehler oder Beweisverbote vorliegen?<sup>5</sup>

Obwohl an der Polizeiführungsakademie bisher *wissenschaftlich orientiert gearbeitet* wurde, geschah dies überwiegend als *Reaktion auf wahrgenommene Veränderungen*. Nunmehr ist *eine zukunftsgerichtete Strategie der Bildungserfordernisse notwendig, die mit der Einrichtung der Hochschule erreicht werden soll. Dann wird durchgängig im Rahmen einer systematischen Methodik und Analytik nach den Grundsätzen der rationalen Erkenntnisgewinnung gearbeitet.*

Der Gesetzgeber hat sich zu einer **internen Hochschule** entschlossen, weil *in bestimmten Bereichen Geheimhaltung erforderlich ist und das Erfordernis einer effektiven und praxisbezogenen Berufsqualifizierung im Vordergrund steht.*

Nach dem Bolognaprozess soll mit dem Master-Abschluss an allen Hochschulen eine effektive und praxisbezogene **Berufsfähigkeit** erreicht werden. Da in Münster-Hiltrup dieser Studiengang durchgeführt werden soll, muss deswegen die Hochschule nicht den Berufen verschlossen bleiben, die eine ähnliche Zielrichtung haben, z.B. Sicherheitsdienste. Ebenso sollten angehende Richter und Staatsanwälte Gelegenheit bekommen, hier „Kriminalistik-Scheine“ zu erwerben. Aber auch Führungskräften des Zolls, der Steuerfahndung, des Bundesamtes für Güterverkehr, der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung oder des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik könnten dies nutzen.

Die **Geheimhaltung** kann kein Grund gegen eine Öffnung der Hochschule sein. Für eine bürgerfreundliche und integrierte Polizei besteht die Notwendigkeit einer solchen Abschottung nicht, weil der Geheimhaltungsanteil am gesamten Curriculum sicherlich weniger als einen Prozentpunkt ausmachen dürfte. Darüber hinaus werden Inhalte mit tatsächlicher Geheimhaltungsnotwendigkeit auch heute nicht an der Polizeiführungsakademie vermittelt, sondern in speziellen Seminaren oder Dienstbesprechungen.

Die Strafprozesse gegen RAF-Terroristen<sup>6</sup> in den 1980er Jahren sowie das Medienspektakel über die Einsatzmaßnahmen und die Gerichtsverhandlung anlässlich der „Geiselnahme Gladbeck“, in den Jahren 1988 und 1991, haben die Offenlegung von kriminal- und polizeitaktischen Maßnahmen verlangt und sind wegen des großen öffentlichen Interesses vielen Menschen bekannt geworden. Die für die Beweisfindung des Gerichtes (zum Teil) notwendige Bekanntgabe von Ermittlungsmethoden sind auch von potenziellen Straftätern zur Kenntnis genommen worden. Dies hat die Strategien der Polizei aber nicht wirkungslos gemacht.

Ferner werden fortlaufend in öffentlichen Gerichtsverhandlungen durch das Verlesen von Gutachten die Ermittlungs- und Untersuchungsmethoden der Polizei bekannt. Darüber hinaus sind die meisten Analysemethoden in naturwissenschaftlichen und/oder kriminalistischen Zeitschriften veröffentlicht.

---

<sup>5</sup> Weihmann, Kriminalistik, 7. Auflage, Hilden 2004, Seite 269 ff

<sup>6</sup> Butz Peters, RAF, Terrorismus in Deutschland, Stuttgart 1991

Außerdem werden viele Methoden der Täterüberführung ebenso im Zivil- oder Wirtschaftsleben angewendet, wie zum Beispiel bei Untersuchungen zur Abstammung, beim Eigentums- oder Echtheitsnachweis.

Schließlich gibt es Opfer von Kapitaldelikten, die nicht nur ihre aufgezwungene Intimität durch Veröffentlichung überwinden wollen, sondern dabei auch Methoden polizeilicher Ermittlungsarbeit darlegen, so z.B. die Entführung von Jan Philipp Reemtsma Anfang 1996, der 33 Tage in einem Keller gefangen gehalten wurde. Er hat sich nicht nur dieses Trauma „von der Seele geschrieben“, sondern dabei zwangsläufig polizeiliche Taktiken veröffentlicht.<sup>7</sup>

Gleiches kann z.B. in den belletristischen Veröffentlichungen über den Oetker-Entführer Dieter Zlof<sup>8</sup>, und den Kaufhaus-Erpresser Arno Funke<sup>9</sup> nachgelesen werden.

Die in der Polizei stark verbreitete Geheimhaltungsstufe „Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) ist in einem demokratischen Rechtsstaat viel weniger notwendig. Viele solcher Schriftsachen sind allgemein bekannt. Z.B. wurden die Inhalte der Polizeidienstvorschrift (PDV) Nr. 131, Einsatz bei Entführungen, Ende 2004 im Strafverfahren gegen Polizeivizepräsident Daschner aus Frankfurt/M in aller Breite in der Hauptverhandlung erörtert. Gleiches geschah 1991 mit den Inhalten der PDV 100, Führung und Einsatz der Polizei, und der PDV 132, Einsatz bei Geiselnahme, nach dem Fall Geiselnahme Gladbeck. Die PDV 100 ist seit Jahren als CD-ROM-Raubkopie auf dem freien Markt erhältlich.

Insofern sind die meisten kriminalistischen Methoden und polizeitaktischen Maßnahmen offenkundig, sodass aus dem Grund eine interne Hochschule nicht erforderlich ist.

Der Gesetzgeber fährt fort: *Als Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegt die Hochschule der **Dienst- und Fachaufsicht** und in Fragen der Lehre und Forschung der **Rechtsaufsicht**. Die Fachaufsicht und die Rechtsaufsicht werden vom Kuratorium ausgeübt, deren Mitglieder als Aufsichtsorgan vom Bund und von den Ländern entsandt werden.*

*Das **Studium** baut auf das sechs Semester umfassende Fachhochschulstudium auf und wird nach einem zweijährigen Masterstudiengang abgeschlossen. Zunächst ist nur in einer Fachrichtung der Hochschulgrad „Public Administration – Police Management“ vorgesehen.*

Seit dem 22.3.2010 verfügt die Hochschule über das **Promotionsrecht** in den Bereichen „Rechtswissenschaft“, „Sozialwissenschaft“, „Staats- und Wirtschaftswissenschaft“ und „Verwaltungswissenschaft“. Es wäre begrüßenswert, dies auch für Kriminalistik einzuführen.

Der Hochschulgrad „Police Management“ deutet auf die Befähigung zur Leitung von Behörden hin. Es ist zu begrüßen, dass zukünftige Leiter diesen Abschluss machen.

---

<sup>7</sup> Jan Pilipp Reemtsma, Im Keller, Hamburg 1997, Seiten 21 - 46, 112, 122 und 148.

<sup>8</sup> Nicole Amelung, Die Entführung, Neuss 1997

<sup>9</sup> Arno Funke, Mein Leben als Dagobert, Berlin 1998

Die wesentliche Tätigkeit bei Polizeivollzugsbeamten des höheren Dienstes ist die „**Polizeiführung**“. Management (Manager) und Führung (Leader<sup>10</sup>) unterscheiden sich jedoch wesentlich durch ein völlig anderes Verständnis von persönlicher Verantwortung, von persönlicher Teilnahme an Entscheidungen, die unmittelbar in Grundrechte eingreifen, von persönlicher Teilnahme an gefährlichen Situationen sowie bei der Erteilung von Befehlen<sup>11</sup>. Das gilt insbesondere für Vorgesetzte und Mitarbeiter, zu deren Berufspflicht<sup>12</sup> es gehört, Gefahren für Leib und Leben auf sich zu nehmen, wie jeder Schusswaffengebrauch<sup>13</sup> nachdrücklich zeigt.

Da das Berufsfeld der Polizei sehr breit und anspruchsvoll ist, kann diese Aufgabe auch nicht durch eine Generalausbildung abgedeckt werden. Insofern sind weitere Abschlüsse notwendig. Sie sollten neben dem „**Management**“ die thematischen Schwerpunkte „**Verkehr**“ (Straße/Wasser/Luft), „**Einsatz**“ (Streifendienst / Sicherungsmaßnahmen / Gefahrenabwehr / Versammlungen / Besondere Anlässe) und „**Kriminalität**“ (Strafverfolgung/-verhütung) haben.

Als **Lehrkräfte** werden *Professoren, nebenberufliche Professoren, Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte* berufen bzw. angestellt.

Um den **Praxisbezug** sicher zu stellen, ordnen der Bund und die Länder für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren besonders kenntnisreiche und erfahrene Mitarbeiter des höheren Dienstes zur Wahrnehmung von Lehr- und Forschungsaufgaben ab. Sie tragen dann die Amtsbezeichnung *Kriminaldirektor oder Polizeidirektor im Hochschuldienst*.

Die Einberufung dieser **Lehrkräfte für besondere Aufgaben** hat Vor- und Nachteile. Dabei ist fraglich, ob der Vorteil der Berufsbezogenheit wirklich den großen Nachteil der fehlenden wissenschaftlichen Unabhängigkeit überwiegen kann. Die Loyalitätspflicht und die Abhängigkeit dieser Lehrkräfte von den Vorgesetzten in Politik und Verwaltung sind eher wissenschaftshemmend.<sup>14</sup> Wie soll so *eine zukunftsgerichtete Strategie der Bildungserfordernisse* erreicht werden? Die Berufsbezogenheit kann ebenso durch regelmäßige Praxisfreistellungen für Lehrkräfte sicher gestellt werden.

Wenn jedoch die *Kriminaldirektoren und Polizeidirektoren im Hochschuldienst* unverzichtbar sind und nur solche mit der Qualifikation „*besonders kenntnisreiche und erfahrene Mitarbeiter des höheren Dienstes zur Wahrnehmung von Lehr- und Forschungsaufgaben*“ in Betracht kommen, dann ist auch die Amtsbezeichnung Professor angebracht, so wie es mehrere Bundesländer vormachen. Um gründliche Forschung betreiben zu können, ist auch eine zeitlich unbegrenzte Tätigkeit erforderlich. (Zu den Inhalten des Kriminalistik-Curriculums ausführlich in: www.weihmann.info.)

Als **Aufgabe** ist der Hochschule übertragen worden, die

- *einheitliche Ausbildung der Polizeibeamten des höheren Dienstes von Bund und Ländern, die*
- *Weiterbildung der Führungskräfte der Polizei, die*

---

<sup>10</sup> Duden, Band 7, altengl.: load = Weg = Lotse

<sup>11</sup> Polizeidienstvorschrift (PDV) Nr. 100, Führung und Einsatz der Polizei, Ziffer 1.5.3.3

<sup>12</sup> Hess. VGH, Urteil vom 7.9.1977, I OE 17/75, Seite 19

<sup>13</sup> Weihmann, Rechtliche, ethische und psychologische Überlegungen zum Schusswaffengebrauch durch Polizeibeamte und zur Fürsorgepflicht der Vorgesetzten, in: Weihmann, Musterklausuren Kriminalistik, 3. Auflage, Hilden 2004, Seite 195

<sup>14</sup> Weihmann, Kriminalistik – Stand und Perspektiven, in: Kriminalistik 2003, Seite 286

- *internationale Zusammenarbeit, die*
- *Forschung auf polizeilichen Tätigkeitsfeldern sowie die*
- *Pflege und Entwicklung der Polizeiwissenschaft durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.*

Bis auf die Polizeiwissenschaft ist das Aufgabenfeld inhaltlich eindeutig. Deshalb stellt sich die Frage, warum soll Polizeiwissenschaft gelehrt werden und was ist der Inhalt? Denn hier wird Neuland betreten, wie das Workshop-Seminar im Februar 2003 an der Polizeiführungsakademie zeigte.<sup>15</sup> Doch der Gesetzgeber hat die Inhalte der Polizeiwissenschaft erfreulicher Weise ausführlich beschrieben und erläutert.

*Im Vergleich mit den Niederlanden, Großbritannien, Kanada, Japan, Australien, einigen mittelosteuropäischen Staaten und den USA liegt Deutschland in der Anwendung dieser Wissenschaft weit zurück, sodass es gilt, international den Anschluss zu finden.*

*Inhalt der Polizeiwissenschaft ist, Wissen über die Polizei zu erheben und zu systematisieren. Durch Forschung sollen die Tätigkeiten der Polizei über Methoden, Mittel und Verfahren zur Strafverfolgung und Gefahrenabwehr untersucht werden.*

Unter systematischen Gesichtspunkten unterteilt sich die *Polizeiwissenschaft* in zwei Bereiche, in die „im weiteren Sinne“ und in die „im engeren Sinne“.

**Polizeiwissenschaft i.w.S.** ist die Verwendung von Wissenschaftsgebieten für polizeiliche Zwecke, z.B. *Kriminalistik, Kriminologie und Rechtsmedizin* (auch Rechts- und Sozialwissenschaften). *Diese Zusammenfassung erfüllt jedoch nicht die Kriterien eines neuen Wissenschaftsbereichs, sondern die in ihm vereinten Wissenschaften bleiben selbstständig*, wie ausdrücklich betont wird.

Damit wird gesetzlich die Wissenschaftlichkeit der Kriminalistik festgestellt und deren Selbstständigkeit bestätigt.

Ganz anders sieht das Stock.<sup>16</sup> Er definiert Polizeiwissenschaft als **Gesellschaftswissenschaft**<sup>17</sup>, und zwar sowohl im engeren Sinne: „Wissenschaft von der Polizei im institutionellen Sinne und ihrem Handeln“<sup>18</sup>, als auch im weiteren Sinne: „Wissenschaft von der Polizei im institutionellen Sinne, polizeilichem Handeln und der Polizei in ihren gesellschaftlichen, rechtlichen und institutionellen Bezügen“.<sup>19</sup> Darüber hinaus ordnet er unverständlicherweise die **Kriminalistik der „nicht juristische Wissenschaft“**<sup>20</sup> zu, die er dann als unselbstständige Wissenschaft in die Polizeiwissenschaft aufgehen lässt.<sup>21</sup> Da er für die Kriminalistik keine eigene Wissenschaftsmethode nennt - sie zur Begründung einer eigenständigen Wissenschaft auch nicht für unbedingt erforderlich hält - ist es nur konsequent, dafür als Methode im „Wesentlichen die empirische Sozialforschung“<sup>22</sup> zu sehen. Die gleiche Auffassung vertreten Berthel<sup>23</sup> und Neid-

---

<sup>15</sup> Dr. Bernhard Frevel, *Polizeiwissenschaft, was, wie, wohin?*, in: Diskus Nr. 2/2003, Seite 29

<sup>16</sup> Prof. Dr. Jürgen Stock, *Selbstverständnis, Inhalte und Methoden einer Polizeiwissenschaft*, in: PFA-Schriftenreihe 1+2/2000, Seite 101-122

<sup>17</sup> Stock, a.a.O., Seite 113

<sup>18</sup> Stock, a.a.O., Seite 108

<sup>19</sup> Stock, a.a.O., Seite 110

<sup>20</sup> Stock, a.a.O., Seite 116, Schaubild 2

<sup>21</sup> Stock, a.a.O., Seite 116, Schaubild 1

<sup>22</sup> Stock, a.a.O., Seite 118

hardt<sup>24</sup>. Es ist insgesamt eine Mindermeinung, die der Gesetzgeber gesehen, aber nicht berücksichtigt hat.

Es ist jetzt sehr genau zu beobachten, wie der Gesetzesrahmen ausgefüllt wird. Dabei muss an die Neuorganisation der Polizei in Nordrhein-Westfalen, Anfang der 1990er Jahre, erinnert werden. Das ministerielle Losungswort hieß damals: „Alles ist Einsatz und kann mit Checklisten bewältigt werden“. Das kabarettistisch gemeinte Titelblatt der Zeitschrift<sup>25</sup> des Innenministeriums zeigt mit einer Uniform-Collage das Ziel: den polizeilichen Alleskönner. Bei dem hohen Anspruch an diesen Beruf kann das jedoch nicht gelingen, sodass neben solidem Grundwissen eine Spezialisierung notwendig ist, vergleichbar wie bei Ärzten<sup>26</sup>. Eine solche Spezialisierung im höheren Dienst der Polizei ist unverzichtbar, wie die jüngsten Reformmodelle in Köln und Aachen zeigen.

Unter Außerachtlassung gesicherter kriminalistischer Erkenntnisse und entgegen wiederholter Intervention erfahrener Kriminalisten wurde 1990 die Reform vollzogen. An der Fachhochschule wurde Kriminalistik mit Einsatzlehre in so genannten Kombi-Arbeiten sowohl als Klausur als auch in der Staatsprüfung zusammengefasst. Das hat beiden Fächern geschadet. Erst mit Beginn des Studienjahrgangs 2005 konnte das wieder rückgängig gemacht werden. In der polizeilichen Praxis wurden gesicherte Erkenntnisse über Tätermobilität und über erfolgreiche kriminalistische Ermittlungsmethoden beiseite geschoben, z.B. beim Wohnungseinbruch oder bei Ermittlungen in Leichensachen. Erst die sich zwangsläufig einstellenden Missstände brachten nach und nach die Einsicht, sodass der Innenminister persönlich die „Qualitätssicherung der polizeilichen Kriminalitätsbearbeitung zur Chefsache“ erklärte<sup>27</sup>. Sogar die Namensgebung von tradierten kriminalistischen Einrichtungen wurde sinnentstellend verändert, z.B. das Kriminaltechnische Seminare in Polizeitechnisches Seminar umbenannt. Unter diesem Namen wird noch heute den Fachhochschulabsolventen und in der Fortbildung den Ermittlern Kriminalistik und Kriminaltechnik vermittelt.

Der angebliche Erfolg der Reform wurde schließlich mit der Gesamtaufklärungsquote in der Polizeilichen Kriminalstatistik belegt, was sich bei näherem Hinsehen zwangsläufig als Trugbild erweisen sollte. Seit 1990 ist die Aufklärungsquote<sup>28</sup> z.B. bei Raubüberfällen auf Geldinstitute von 60 % auf 45 % gesunken, bei Diebstahl aus Kfz von 16 % auf 7 % und bei Kfz-Diebstahl von 29 % auf 18 %. Das sind typische Delikte, die nur mit polizeilichen Aktivitäten und systematischem kriminalistischen Denken aufgeklärt werden können. Die gestiegene Gesamtaufklärungsquote hingegen ist allein auf die erhebliche Verschiebung der Deliktsarten zurückzuführen.<sup>29</sup> Der Landeskriminaldirektor in NRW fordert deshalb wieder für die Verwendung in der Kriminalitätsbearbeitung eine entsprechende Qualifizierung.<sup>30</sup>

Jetzt ist die Gelegenheit, im Sinne von Hans Groß, dem Begründer der wissenschaftlichen Kriminalistik im deutschsprachigen Raum, die Wissenschaft für dieses Fach weiter

---

<sup>23</sup> Berthel, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik und Kriminologie, Hilden 2005, Band 1, Seite 13, und in: Kriminalistik 2005, Seite 621, hier ordnet der Verfasser die Kriminalistik zusätzlich der Kriminologie zu.

<sup>24</sup> Neidhardt, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik und Kriminologie, Hilden 2005, Band 1, Seite 15, in Verbindung mit Seite 13

<sup>25</sup> Die Streife, Nr. 9 aus 1993

<sup>26</sup> Weihmann, Kriminalistik, 7. Auflage, Hilden 2004, Seite 124 ff.

<sup>27</sup> Streife 2001, Heft 10, Seite 16

<sup>28</sup> Landeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik für Nordrhein-Westfalen

<sup>29</sup> Weihmann, Zehn Jahre Polizeiliche Kriminalstatistik, in: Kriminalistik 2005, Seite 14

<sup>30</sup> Erlass vom 27.10.2005, Kriminalistik 2006, Seite 452

zu entwickeln und so zu einer allgemein anerkannten Terminologie und Methodik zu kommen. Daran könnten sich die Fachhochschulen orientieren.

Die Kriminalistik ist eine Wissenschaft, die ihren Ursprung in der Jurisprudenz hat, die der Gesetzgebung sowie Rechtsprechung unterliegt, auch mit den Folgen von Beweisverboten, und viele höchstrichterliche Definitionen und Begriffe enthält. Das gilt auch für die Teildisziplinen. Sie hat das Ziel, für das Strafverfahren die Beweisfindung, Beweissicherung und Beweisführung zu systematisieren und umfasst in diesem Sinne auch die Gefahrenabwehr und die Straftatenverhütung.<sup>31</sup>

Die Kriminologie hat über Jahrzehnte gezeigt, dass sie das nicht leisten kann. Das ist auch deshalb nicht möglich, weil die Menge der zu beherrschenden empirischen Daten in der Kriminalistik mindestens fünfmal größer ist als in der Kriminologie und sowohl geisteswissenschaftliche wie auch naturwissenschaftliche Inhalte hat. **Herren erinnert daran, welche Begabung ein Kriminalist haben muss: „Bei Groß äußerte sich eine sehr seltene Doppelbegabung: er ist ein hervorragender Strafrechtler und ein naturwissenschaftlich brillant denkender Kopf. Sei ganzes Wesen durchzieht ein genial zu nennender Zug zum Kriminalistischen“.**<sup>32</sup>

**Polizeiwissenschaft i.e.S.** bezieht sich auf die Polizei als Institution und auf die Polizeiarbeit (Policing).

Zur **Institution** werden gerechnet: die Organisation, Aufgabe und Rolle innerhalb der Sozialstruktur, ihre Beziehungen und Einstellungen zur sie umgebenden Gesellschaft und der Gesellschaft zu ihr, ihre Beziehungen und Einstellungen zu sozialen Gruppen (z.B. Minderheiten) und der sozialen Gruppen zu ihr, ihre Verantwortlichkeit, ihr Bild in den Massenmedien, Reorganisations- und Privatisierungsansätze, ihr Personal, seine Zusammensetzung, sein Selbst- und Weltbild (Polizeikultur), seine Auswahl, Aus- und Fortbildung, sein Schutz vor berufstypischen Schädigungen, z.B. vor Erkrankung und Verletzungen.

Die **Polizei-Arbeit** als Sozialkontrolle umfasst: ihre Legalität, Legitimität, Effektivität und Effizienz, Arbeits-Stile der Polizei, die Ausübung des Ermessens, Interaktionen zwischen Polizei und Bürgern, Lösung von Krisen- und Konflikt-Situationen sowie die Ausübung von Gewalt durch und gegen die Polizei.

Ungewöhnlicher Weise **definiert** der Gesetzgeber die **Polizeiwissenschaft** sogar: Sie ist das Wissenschaftsgebiet, das die Polizei als Institution und ihr Verhalten sowie ihre Tätigkeit – wie sie ist, wie sie sein kann und soll und wie sie nicht sein darf – mit wissenschaftlichen Methoden theoretisch, empirisch und systematisch mit dem Ziel erforscht, die Polizei-Organisation sowie die Gesetzmäßigkeit und die Wirksamkeit polizeilicher Strategien dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen. Diese Definition ist eine weitere Orientierung an der überzeugenden Arbeit von Schneider<sup>33</sup>, die der Gesetzgeber aus der Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie, 1+2/2000, Seite 133 ff., zitiert. Als weitere Grundlagen für seine Entscheidung führt er die Arbeiten von Kube / Rebscher, Murphy, Nagano, Steinert und Simovcek an.

<sup>31</sup> Weihmann, Kriminalistik, 7. Auflage, Hilden 2004, Seite 25 ff. und 69 ff.

<sup>32</sup> Herren, Hans Groß. Der Mann der wirklich Sherlock Holmes war, in: Kriminalistik 1972, Seite 321

<sup>33</sup> Hans Joachim Schneider, Universität Münster, Polizeiforschung, in: Lehr- und Studienbriefe Kriminologie Nr. 15, Hilden 2002

Der Weg zur Hochschule und zur Polizeiwissenschaft ist vielversprechend und jeder ist aufgerufen, den Änderungsprozess tatkräftig zu unterstützen, aber auch kritisch zu hinterfragen. Die erste Vorlesung soll im Herbst 2007 stattfinden.

**Fazit:** Der Schritt zur Wissenschaftlichkeit der Polizeiausbildung ist längst überfällig. Doch zunächst müssen sich die **Fachhochschulen als Keimzelle der Polizeiwissenschaft**<sup>34</sup> entwickeln und so die Deutsche Hochschule der Polizei inspirieren.

Die Entscheidung für eine interne Hochschule, der Einsatz von Lehrkräften für besondere Aufgaben, deren viel zu kurze Verweildauer, die Betonung der Berufsfertigkeit, der bisher vorgesehene Hochschulgrad und das eingeschränkte Promotionsrecht könnten allerdings ein Hinweis dafür sein, dass nur eine kleine Lösung gewollt ist. Das würde der Praxis und vor allem dem vom Gesetzgeber beschriebenen Anforderungsprofil einer wissenschaftlichen Berufs- und Diskursfähigkeit der Polizei kaum gerecht.

---

<sup>34</sup> Frevel a.a.O.